

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Niederschlagswasserbeseitigung in der
Gemeinde Wietzendorf
(Niederschlagswassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 27. März 1990 (Nds. GVBl. S. 115), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 5. März 1986 (Nds. GVBl. S. 79) zuletzt geändert durch das Niedersächsische Rechtsvereinfachungsgesetz vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101), und des § 8 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 6. November 1990 (BGB1. S. 2433) hat der Rat der Gemeinde Wietzendorf in seiner Sitzung am 27. Februar 1992 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

§ 2 Grundsatz
§ 3 Gebührenmaßstab
§ 4 Gebührensatz
§ 5 Gebührenpflichtige
§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7 Erhebungszeitraum
§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt III

§ 9 Auskunftspflicht
§ 10 Anzeigepflicht
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wietzendorf betreibt nach Maßgabe ihrer Abwassersatzung vom 27.02.1992 eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Wietzendorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren).

Abschnitt II

§ 2 Grundsatz

Die Gemeinde Wietzendorf erhebt für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eine Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke, die an die Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr wird nach der tatsächlichen überbauten Grundfläche der Baulichkeiten und der befestigten Grundstücksfläche errechnet.

§ 4 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je m² überbauter und/oder befestigter Grundstücksfläche jährlich 0,15 €.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilungen bei der Gemeinde Wietzendorf entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 7 Erhebungszeitraum Entstehung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr. Sie entsteht am Ende des Kalenderjahres.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt III § 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Wietzendorf jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Benutzungsgebühren erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde Wietzendorf kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Wietzendorf sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde Wietzendorf schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlage neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.500,- € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Wietzendorf vom 3. September 1974 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 13.6.1975, 3.11.1977, 3.11.1977, 18.2.1982, 5.7.1984 und 19.9.1991 außer Kraft.

Wietzendorf, den 27. Februar 1992

Gemeinde Wietzendorf

(Isernhagen)
Bürgermeister

(Wrieden)
Gemeindedirektor

Eingearbeitete Änderungen:
1. Änderung vom 11.10.1994
2. Änderung vom 01.03.2001
3. Änderung vom 23.09.2003
4. Änderung vom 29.06.2006
5. Änderung vom 02.07.2009
6. Änderung vom 16.07.2015